

Brugg, 22. August 2005

Bundesamt für Landwirtschaft
Hauptabteilung Produktion und Internationales
Sektion Qualitäts- und Absatzförderung
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Stellungnahme zur Änderung der Bio-Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Änderungen der Bio-Verordnung und der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft Stellung nehmen zu können. Es ist äusserst störend, dass für die Rückmeldung lediglich eine Frist von etwas mehr als zwei Wochen eingeräumt wurde. Wir fordern das Bundesamt für Landwirtschaft nachdrücklich dazu auf, künftig wieder Fristen festzulegen, welche die erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Verbands-gremien zulassen.

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) ist in Übereinstimmung mit der Bio Suisse im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Änderungen zur Angleichung der für die Schweiz gültigen Bio-Bestimmungen an das EU-Recht einverstanden.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln der Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)

Art. 39i Futtermittel aus nicht biologischem Anbau

Abs. 1 Die Übergangsregelung zum Einsatz konventioneller Futterkomponenten ist notwendig, weil einige biologische Komponenten nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Die Absprache mit der Zertifizierungsstelle zum Einsatz konventioneller Futtermittel ist auf einzelbetrieblicher Ebene jedoch nicht sinnvoll. Die im Handel erhältlichen Mischfutter sind bereits mit einem Anteil dieser konventionellen Komponenten versehen. **Der Passus " ... in Absprache mit der Zertifizierungsstelle ..." ist daher aus Absatz 1 zu streichen.**

Abs. 1 Bst. a und b Die Übernahme des Zeitplans der EU zur Fütterung der Tiere ausschliesslich mit biologischen Futtermitteln berücksichtigt die aktuelle Versorgungslage mit biologischen Komponenten nicht. Der Zeitplan sollte daher als Ziel definiert, aber flexibel gestaltet werden. Ausgewählte Komponenten, die für die Fütterung erforderlich sind, aber nicht in ausreichendem Mass in biologischer Qualität verfügbar sind, sollten auf einer **Positivliste** aufgeführt und deren Verwendung damit im Bedarfsfall auch nach Ablauf der allgemeinen Übergangsfrist ermöglicht werden.

Art. 39f Zukauf von Nutztieren

Wir unterstützen den Vorschlag der Bio Suisse, dass Tiere aus nicht biologischen Betrieben zum Aufbau eines neuen Tierbestandes zugekauft werden können, wenn nicht genügend Tiere aus inländischen Bio-Betrieben zur Verfügung stehen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft erklären wir uns einverstanden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Festlegung der definitiven Verordnungsbestimmungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

J. Bourgeois
Direktor

H. Bucher
Leiter Departement
Produktion - Märkte - Ökologie